

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013  
vom 4. August 2020**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) in der Fassung der Berichtigung vom 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 (AB Uni 36/2013, S. 2790 f.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juni 2019 (AB Uni 17/2019, S. 1003 ff.), wird wie folgt geändert:

**1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgende Anpassung vorgenommen:**

**„§ 17 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke“ wird ersetzt durch „§ 17 Nachteilsausgleich“.**

**2. § 5 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zur verpflichten. An den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind redeberechtigt, sie sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.“

**3. § 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Das Bachelorstudium im Studiengang B.Sc. Landschaftsökologie umfasst neben der Bachelorarbeit das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Pflichtmodule:

B1 Geologie/Geomorphologie

B2 Bodenkunde

B3 Allgemeine Biologie  
B4 Botanische Formenkenntnis  
B5 Zoologische Formenkenntnis und Tierökologie  
B6 Chemie für Naturwissenschaftler  
B7 Mathematik  
B8 Physik  
B9 Vegetationsökologie  
B10 Exkursionen  
B11 Studien- und Arbeitstechniken in Wissenschaft und Praxis  
B13 Klimatologie  
B14 Wasser- und Stoffkreisläufe  
B16 Landschaften und Lebensräume  
B17 Geostatistik  
B18 Geoinformatik  
B19 Fernerkundung  
B20 Ergänzungsmodul I  
B21 Ergänzungsmodul II  
B22 Ergänzungsmodul III  
B23 Raum- und Umweltplanung  
B24 Angewandte Landschaftsökologie  
B25 Berufsorientierendes Praktikum  
B26 Wissenschaftliches Arbeiten  
B27 Bachelorarbeit.“

**4. § 11 erhält folgenden neuen Absatz 6:**

„(6) Die in Absatz 2 genannten Prüfungsarten können auch softwaregestützt in elektronischer Form oder in Form von elektronischer Kommunikation durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichen Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

**5. § 15 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:**

„(3) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können Korrekturassistentinnen/Korrekturassistenten im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.“

**6. § 16 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen, wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

**7. § 16 Absatz 6 erhält folgende neue Fassung:**

„(6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

**8. § 16 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:**

„(7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.“

**9. § 17 erhält folgende neue Fassung:**

**„§ 17 Nachteilsausgleich**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behinderenausweise.

(4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.

(5) Soweit eine Studentin auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

**10. § 22 erhält folgende neue Fassung:**

„Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. § 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

**11. § 23 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:**

„(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

**12. § 23 erhält folgenden neuen Absatz 1a:**

„(1a) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

**13. Die Modulübersicht erhält folgende neue Fassung:**

## Anhang: Modulübersicht und Modulbeschreibungen B.Sc. Landschaftsökologie

| B.Sc. Landschaftsökologie     |  | Leistungspunkte im Modul | LP im WS/SS | Prüfung (Gewichtung) |
|-------------------------------|--|--------------------------|-------------|----------------------|
| <b>Erstes Studienjahr</b>     |  |                          |             |                      |
| B1                            | Geologie/Geomorphologie                                  | 5                        | 5/0         | MAP(1)               |
| B2                            | Bodenkunde   | 5                        | 0/5         | MAP(1)               |
| B3                            | Allgemeine Biologie                                      | 5                        | 0/5         | MAP(0)               |
| B4                            | Botanische Formenkenntnis                                | 5                        | 0/5         | MP(1)                |
| B5                            | Zoologische Formenkenntnis und Tierökologie              | 10                       | 2/8         | MP(2)                |
| B6                            | Chemie für Naturwissenschaftler                          | 10                       | 10/0        | MAP(0)               |
| B7                            | Mathematik   | 5                        | 5/0         | MAP(0)               |
| B8                            | Physik   | 5                        | 5/0         | MAP(0)               |
| B9                            | Vegetationsökologie                                      | 5                        | 2/3         | MAP(1)               |
| B10                           | Exkursionen  | 8                        | <b>8*</b>   | -                    |
| B11                           | Studien- und Arbeitstechniken in Wissenschaft und Praxis | 5                        | 3/2*        | -                    |
| <b>Zweites Studienjahr</b>    |  |                          |             |                      |
| B13                           | Klimatologie   | 10                       | 2/8         | MAP(2)               |
| B14                           | Wasser- und Stoffkreisläufe                              | 10                       | 7/3         | MAP(2)               |
| B16                           | Landschaften und Lebensräume                             | 10                       | 4/6         | MAP(2)               |
| B17                           | Geostatistik   | 5                        | 5/0         | MAP(1)               |
| B18                           | Geoinformatik  | 10                       | 5/5*        | MTP(1)               |
| B19                           | Fernerkundung  | 5                        | 0/5         | MAP(1)               |
| B20                           | Ergänzungsmodul I  | 5                        | 5/0*        | -                    |
| B21                           | Ergänzungsmodul II                                       | 5                        | 5/0*        | -                    |
| <b>Drittes Studienjahr</b>    |  |                          |             |                      |
| B22                           | Ergänzungsmodul III                                      | 5                        | 5/0*        | -                    |
| B23                           | Raum- und Umweltplanung                                  | 10                       | 7/3         | MTP(2)               |
| B24                           | Angewandte Landschaftsökologie                           | 10                       | 5/5*        | MP (0)               |
| B25                           | Berufsorientierendes Praktikum                           | 10                       | 5/5*        | -                    |
| B26                           | Wissenschaftliches Arbeiten                              | 5                        | 0/5         | -                    |
| B27                           | Bachelorarbeit   | 12                       | 0/12*       | MAP(2)               |
| <b>Summe gesamtes Studium</b> |  | <b>180</b>               |             | <b>19</b>            |

\*Die Aufteilung auf einzelne Semester kann variabel erfolgen.

14. Das bisherige Modul B19 „Methoden der Landschaftsökologie“ wird ersetzt durch folgendes neues Modul:

|                             |  |  |   |   |                             |                                   |                          |
|-----------------------------|--|--|---|---|-----------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| <b>Modultitel deutsch:</b>  |  | Fernerkundung  |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>Modultitel englisch:</b> |  | Remote sensing   |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>Studiengang:</b>         |  | B.Sc. Landschaftsökologie  |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>1</b>                    | <b>Modulnummer:</b> B19  | <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul                                |   | <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul                         |                             |                                   |                          |
| <b>2</b>                    | <b>Turnus:</b><br><input type="checkbox"/> jedes Sem.<br><input type="checkbox"/> jedes WS<br><input checked="" type="checkbox"/> jedes SS   | <b>Dauer:</b><br><input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem.<br><input type="checkbox"/> 2 Sem. | <b>Fachsem.:</b><br>4.  | <b>LP:</b><br>5   | <b>Workload (h):</b><br>150 |                                   |                          |
| <b>3</b>                    | <b>Modulstruktur:</b>  |  |   |   |                             |                                   |                          |
|                             | <b>Nr.</b>   | <b>Typ</b>   | <b>Lehrveranstaltung</b>  | <b>Status</b>   | <b>LP</b>                   | <b>Präsenz (h + SWS)</b>          | <b>Selbststudium (h)</b> |
|                             | 1.   | V  | Einführung in die Fernerkundung                                   | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 2                           | 30 (2 SWS)                        | 30                       |
| 2.                          | Ü  | Fernerkundungsmethoden in der Landschaftsökologie  | <input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP | 3   | 30 (2 SWS)                  | 60                                |                          |
| <b>4</b>                    | <b>Lehrinhalte:</b><br>Das Modul führt in die grundlegenden Methoden und Konzepte der digitalen Umweltfernerkundung und Satellitenbildverarbeitung ein. Die Vorlesung vermittelt dabei Grundlagen der optischen Fernerkundung und behandelt neben den physikalischen Grundlagen und Informationen zu den aktuellen Aufnahmeplattformen vor allem Methoden der Bildaufbereitung und Analyse zur Gewinnung geowissenschaftlich relevanter Informationen. In der Übung werden Aspekte der Vorlesung praktisch erarbeitet. Im Anwendungsrahmen Landschaftsveränderungen fernerkundlich zu erfassen werden die zentralen Konzepte der digitalen Bildverarbeitung vorgestellt und die Aufbereitung, Visualisierung und thematische Auswertung von Satellitendaten praxis- und projektorientiert umgesetzt. |  |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>5</b>                    | <b>Erworbene Kompetenzen:</b><br>Die Studierenden verfügen über Grundlagenkenntnisse der optischen Fernerkundung. Sie sind zudem in der Lage, aktuelle Methoden der Fernerkundung selbstständig und kritisch-reflektierend zur Beantwortung landschaftsökologischer Fragestellung einzusetzen.   |  |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>6</b>                    | <b>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:</b>  |  |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>7</b>                    | <b>Leistungsüberprüfung:</b><br><input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)   |  |   |   |                             |                                   |                          |
| <b>8</b>                    | <b>Prüfungsleistung/en:</b>  |  |   |   |                             |                                   |                          |
|                             | Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung <sup>1</sup>  |  |   |   | Dauer bzw. Umfang           | Gewichtung für die Modulnote in % |                          |
|                             | Klausur  |  |   |   | 90 Min.                     | 100%                              |                          |
| <b>9</b>                    | <b>Studienleistungen:</b><br>Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung  |  |   |   |                             | Dauer bzw. Umfang                 |                          |

<sup>1</sup> Entfällt bei Modulabschlussprüfung

|           |   |   |
|-----------|---|---|
|           | LV 2: Ausarbeitung und Präsentation (Abschlussprojekt)  | 10 min, 5 Seiten  |
| <b>10</b> | <b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:</b><br>Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. |   |
| <b>11</b> | <b>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:</b><br>einfach (1/19)   |   |
| <b>12</b> | <b>Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:</b><br>keine   |   |
| <b>13</b> | <b>Anwesenheit:</b><br>-  |   |
| <b>14</b> | <b>Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:</b><br>-  |   |
| <b>15</b> | <b>Modulbeauftragte/r:</b><br>Prof. Dr. Hanna Meyer   | <b>Zuständiger Fachbereich:</b><br>14 Geowissenschaften |
| <b>16</b> | <b>Sonstiges:</b><br>-  |   |

**Artikel II**

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Änderungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2020/21 in den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben werden.
- (3) Diese Änderungsordnung gilt ebenso für Studierende, die seit dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie eingeschrieben wurden und nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsökologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013 studieren; in Bezug auf dass durch diese Änderungsordnung geänderte Modul B19 „Fernerkundung“ jedoch nur, wenn und soweit sie mit dem ursprünglichen Modul B19 „Methoden der Landschaftsökologie“ vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung gemäß Absatz 1 noch nicht begonnen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juni 2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 4. August 2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s